

Satzung der Stadt Traben-Trarbach
über die förmliche Festlegung einer Verkleinerung des Sanierungsgebietes
vom 10. Mai 1999

(durchgeschriebene Fassung)

Aufgrund der durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Rat der Stadt Traben-Trarbach in seiner Sitzung am 22. März 1999 auf der Grundlage des § 142 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der z.Zt. gültigen Fassung folgende Satzung für die Verkleinerung des Sanierungsgebietes „Traben-Ost“.

§ 1

Festlegung der Verkleinerung des Sanierungsgebietes „Traben - Ost“

Mit Beschluss vom 16.03.1992 hat der Rat der Stadt Traben-Trarbach die Erweiterung der Sanierungsgebiete in Traben-Trarbach um das Gebiet in „Traben — Ost“ festgelegt. Für den in § 2 näher beschriebenen Teilbereich östlich der Kaiserstraße entfallen nunmehr mit der Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Östlicher Bahnhof“ die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des besonderen Städtebaurechts. Aus diesem Grund wird das Sanierungsgebiet „Traben - Ost“ um den 0,95 ha umfassenden Teilbereich östlich der Kaiserstraße verkleinert.

§ 2

Künftige Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Traben — Ost“

Die Abgrenzung des verkleinerten Sanierungsgebietes „Traben — Ost“ wird durch die zeichnerischen Festsetzungen des beiliegenden Planes „Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes — Verkleinerung Traben — östlich der Kaiserstraße“ bestimmt. Die Planzeichnung im Maßstab 1 : 1000 auf der Grundlage der amtlichen Katasterkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Rechtskraft

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Traben-Trarbach, den 10. Mai 1999

gez.
Alois Weber
Stadtbürgermeister